

ad VIII; Feije, De impedim. et dispensat. matrimonialibus, ed. alt., Lovan. 1874, cap. 29 sq.; Rutschke, Eherecht V, § 308 ff.; Zitelli, De dispensat. matrim., Romae 1884.)

[(v. Moq) Wellesheim.]

Eheeingnung (benedictio nuptiarum) heißt die kirchliche Segnung, welche regelmäßig bei der ersten Ehe den Neuvermählten, speciell der Braut, erteilt wird, und welche als eine Art von Complementum zu dem durch die vorausgegangene Consenserklärung zu Stande gekommenen Sacrament der Ehe erscheint. Schon Tertullian (Ad uxor. 2, 9) erwähnt nach der eigentlichen Eheschließung in facie ecclesiae und dem Opfergange noch eigens die benedictio; das Vorhandensein derselben bezeugen dann mehrere Väter des vierten Jahrhunderts, und schon die ältesten Sacramentarien der römischen Kirche, das Leonianum (ed. Murator. 446—447) und das Gelasianum (ibid. 721—723) enthalten dafür Formularien, welche theilweise mit den jetzt gebräuchlichen identisch sind. Da schon in alter Zeit (Ambros. Epist. 19 ad Vigil. n. 17; Exhort. virgin. 6, n. 1) während des Segnungsactes die Braut zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit unter den Mann (1 Cor. 11, 10) und als Sinnbild heiliger Schamhaftigkeit einen purpurfarbigen Schleier (velamen flammum) auf dem Haupt hatte auf welches der Priester ihn gelegt (velamen sacerdotale, Ambros.), so heißt im Gelasianum die ganze heilige Handlung velatio nuptialis; auch unterlassen die Väter nicht, mit diesem Hochzeitschleier (= nubes) die Bezeichnung nuptiae in Verbindung zu bringen (Ambros. Exhort. virgin. 6, n. 1; De Abraham c. 9). Dieser altherwürdige Gebrauch, nur der Braut beim Segnungsacte das Haupt zu verhüllen, findet sich da und dort auch noch im Mittelalter bezeugt; doch wurde auch zum Verfeinern über beiden Neuvermählten während der Segnungsgebete nach der Wandlung eine Decke oder eine Art von Himmel (palium vel aliud quodlibet opertorium) ausgebreitet, wodurch die ursprüngliche Bedeutung der velatio nuptialis als Zeichen der subjectionis mulieris erga virum (Isidor.) in den Hintergrund gedrängt wurde. — Während die Copulation (Consenserklärung) im Mittelalter regelmäßig außerhalb der Kirche an der Kirchenthüre statt hatte, wurde die benedictio nuptiarum stets in der Kirche erteilt, und daher ihr Empfang auch kurzweg als Kirchgang bezeichnet; fand sie ja seit ältester Zeit in innigster Verbindung mit der heiligen Opferfeier (Brautmesse), während welcher die Neuvermählten ihre Oblation brachten, das osculum pacis (vom Gekost der Bräutigam, von diesem die Braut) und die heilige Communion empfangen. Wie nun sämtliche Gebete, welche in der Brautmesse über die Neuvermählten gesprochen werden (Collecte, Secrete, eigene Präfation und Agnus Hano igitur), und ganz speciell der Prefect selber, auf Segensvermittlung (bene-

dictio) abzielen, so werden doch schon in den mittelalterlichen Ordines zum Verfeinern nur die Gebete, welche nach dem Pater noster stehen, und wird mitunter (so schon im Gelasianum) einzig und allein das Gebet Deus, qui potestatis etc., welches speciell auf die Braut sich bezieht, und welches in manchen Kirchen unter Handausstreckung über die Brautleute prästationsartig gesungen wurde, als benedictio überschrieben. Auch in einer neueren Entscheidung der Rituscongregation (12. Januar 1854 in Limburg.) werden die orationes intra Missam dispositas als specialis benedictio bezeichnet, und wo man die benedictio nuptiarum von der Messe abgelöst hat, um sie vor oder nach der Messe oder gar ohne Messe vorzunehmen, da besteht sie aus den drei in der Hochzeitsmesse nach dem Pater noster und vor dem Segen stehenden Orationen, mit denen dann häufig der Psalm Beati omnes (127) combinirt ist. Da man übrigens in alter und mittlerer Zeit — wenigstens nach römischem Ritus — eine benedictio nuptiarum ohne zugehörige Opferfeier nicht kannte, so war es ganz consequent, daß im römischen Missale und Rituale die Missa pro sponso et sponsa (an liturgisch behinderten Tagen wenigstens deren commemoratio quoad Collect. Secret. et Postcommun.) als integrierender Bestandtheil der Hochzeitssegnung behandelt wurde, und daß die Rituscongregation unter Zurücknahme eines im J. 1838 nach Eichstätt erlassenen gegentheiligen Decretes auf's Entschiedenste erklärte (26. März 1859), die benedictio nuptiarum im oben erwähnten engern Sinne dürfe von der Hochzeitsmesse nicht getrennt, weder vor dieser, noch nach dieser, noch ohne sie, sondern nur innerhalb derselben gespenbet werden. Der Hochzeitssegnung im vollen kirchlichen Sinne besteht also nach römischem Ritus aus der Missa pro sponso et sponsa mit allem, was nach dem Missale zu ihr gehört, und nur für Missionsbezirke hat die Congregatio de Propaganda mit Zustimmung Pius' IX. (1865, Collect. Lacons. III, 687) gestattet, daß aus gewichtigen Grunde die benedictio nuptiarum auch extra Missam erteilt werde. In dem innigen Zusammenhang der benedictio nuptiarum mit der Messe, welche Quell alles Segens ist, dürfte wohl auch der Grund liegen, warum nach römischem Ritus während der einzelnen Segnungsgebete die Bezeichnung mit dem Kreuzeszeichen nicht stattfindet, die sonst bei den Benedictionen nirgends fehlt. Die Communion seitens der Brautleute innerhalb der Brautmesse ist als die wirksamste Aneignung reichen Hochzeitsegens im Messbuch zwar noch als Regel festgehalten; doch hat die Rituscongregation (21. März 1874) erklärt, es sei dieser Communionempfang, zu welchem übrigen die Gläubigen ermahnt werden sollen, nicht in der Art integrierender Bestandtheil der benedictio nuptiarum, resp. der Hochzeitsmesse, daß diese, falls die Brautleute in ihr